



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses Lebensversicherung

Überprüfung des Garantiezinses im Neugeschäft durch den VA

Köln, 22. September 2021

Präambel

Der Ausschuss Lebensversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Zusammenfassung

Der Ergebnisbericht behandelt die Überprüfung des Garantiezinses im Neugeschäft durch den Verantwortlichen Aktuar. Er ist primär für die Verantwortlichen Aktuarere der Lebensversicherung konzipiert.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.²

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Lebensversicherung am 22.09.2021 verabschiedet worden.

¹ Der Ausschuss dankt der Arbeitsgruppe „Aspekte der Finanzlage aus Sicht des VA“ ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Marco Schnurr (Leitung), Dr. Jürgen Bierbaum, Dr. Gundel Klaas, Dr. Mirko Kötter, Dr. Marc Küther, Sandra Müller, Jörg Reichenberger, Tanja Sanne, Dr. Olaf Schmitz, Dr. Uwe Schrader, Katrin Schulze, Dirk Stötzel, Dr. Jens Wagener und Barbara Winter.

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einordnung des Papiers.....	4
1.1. Höchstrechnungszins, für das Neugeschäft verwendeter Rechnungszins und Garantiezins.....	4
1.2. Anforderungen an den Verantwortlichen Aktuar (VA) und die Versicherungsmathematische Funktion (VmF).....	4
1.3. Inhalt und Aufbau des Papiers.....	5
2. Unternehmensspezifische Modifikation der Methodik aus dem DAV-Zinsbericht.....	6
2.1. Zusammenfassung des Branchenansatzes.....	6
2.2. Unternehmensindividuelles Neuanlageportfolio und Renditen.....	6
2.3. Szenarien für die Fortschreibung	7
2.4. Glättung und Sicherheitsabschlag	8
2.5. Mittelwertbildung	9
3. Renditeanforderungen des Neugeschäfts.....	10
3.1. Ermittlung der Renditeanforderungen	11
3.2. Bewertung der Renditeanforderungen.....	12
4. Vorgehensweisen auf Basis der DAV-Richtlinie „Überprüfung der Finanzlage durch den Verantwortlichen Aktuar“	14
4.1. Mögliches Verfahren	15
4.2. Annahmen der Bilanzprojektion.....	16
5. Auswirkung der Zinsgarantien im Neugeschäft auf die Risikotragfähigkeit unter Solvency II	19
6. Fazit und Ausblick.....	20
7. Quellen	21

1. Einordnung des Papiers

1.1. Höchstrechnungszins, für das Neugeschäft verwendeter Rechnungszins und Garantiezins

Für die Lebensversicherungsbranche war und ist der *Höchstrechnungszins* eine wichtige Größe. Er stellt für aktuell im Neugeschäft angebotene Tarife den Höchstzinssatz dar, mit dem die handelsrechtliche Deckungsrückstellung bei der Erstbewertung gebildet werden darf. In Folge der Zinsrückgänge an den Kapitalmärkten ist der Höchstrechnungszins in den vergangenen 20 Jahren sukzessive gesunken und liegt derzeit bei 0,90 % (ab 01.01.2022 bei 0,25%).

Die DAV empfiehlt in ihrem jährlichen Zinsbericht der AG Rechnungszins einen konkreten Höchstrechnungszins (vgl. [1], [2]), die Festlegung obliegt hingegen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) unter Einbeziehung der BaFin. Unter Beachtung dieser Höchstgrenze setzen der Verantwortliche Aktuar (VA) und der Vorstand den in der HGB-Bilanz tatsächlich zu verwendenden, möglicherweise niedrigeren *Rechnungszins*³ für das Neugeschäft fest. Der Höchstrechnungszins ist somit eine ordnungs- und marktpolitische Festsetzung des Ordnungsgebers, nicht aber der Unternehmen. Er berücksichtigt keinerlei Spezifika der Unternehmen, insbesondere hinsichtlich ihrer Kapitalanlagen, ihrer Produkte oder ihrer Risikotragfähigkeit.

Abzugrenzen vom Höchstrechnungszins sind die in den Unternehmen für die Kalkulation der Beiträge und Leistungen der Produkte verwendeten *Garantiezinsen*. Als Teil der Kalkulation ist die Festlegung eines Garantiezinses für die spezifischen Produkte des Unternehmens und damit des Niveaus ihrer garantierten Beiträge und Leistungen ureigene Aufgabe allein der Unternehmen und ihrer (Verantwortlichen) Aktuar. Diese Festlegung strahlt auch aus auf den vom Unternehmen in eigener Verantwortung verwendeten Rechnungszins, der in der Praxis häufig mit dem Garantiezins übereinstimmt. Die VmF geht auf die Hinlänglichkeit der Prämien in ihrer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik ein.

In Folge des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes sowie der Kapitalanforderungen unter Solvency II werden heute im Lebensversicherungsmarkt viele Produkte angeboten, deren Garantiezins (z.T. deutlich) unterhalb des Höchstrechnungszinses liegt.

1.2. Anforderungen an den Verantwortlichen Aktuar (VA) und die Versicherungsmathematische Funktion (VmF)

Wie beispielsweise aus den Ausführungen im Ergebnisbericht der AG Rechnungszins [1] deutlich wird, ist die Überprüfung der Angemessenheit des Garantiezinses keine neue Aufgabe für den Verantwortlichen Aktuar.

³ Dies ist derjenige Zins, mit dem die handelsrechtliche Deckungsrückstellung bei der Erstbewertung ermittelt wird und der im weiteren Verlauf des Vertrags im Regelfall beibehalten wird. Auch die Bezeichnungen *Reservierungszins* oder *Rechnungszins für die Deckungsrückstellung* sind gebräuchlich.

Während die Empfehlungen der DAV in den vergangenen Jahren in der Regel in eine Entscheidung des BMF zum Höchstrechnungszins mündeten, blieb eine solche Entscheidung im Jahr 2020 aus. Gleichzeitig hat die BaFin ihre Erwartungen an die Überprüfung eines Garantiezinses durch VA und VmF dargestellt und in methodischen Hinweisen erläutert ([3], [4], [5]). Insbesondere sei ein „pauschaler Verweis darauf, dass der Garantiezins nicht höher ist als der aktuell gültige Höchstrechnungszins“ keinesfalls ausreichend ([3]).

1.3. Inhalt und Aufbau des Papiers

Das vorliegende Papier konkretisiert mögliche methodische Vorgehensweisen, mit denen der VA die Überprüfung eines Garantiezinses in der Lebensversicherung durchführen kann. Ergänzend werden mögliche methodische Vorgehensweisen und Details für die VmF in der AG Aufgaben der VmF und für die EbAV durch den Fachausschuss Altersversorgung zur Verfügung gestellt.

Die hier dargestellten Ansätze stellen grundsätzlich denkbare Vorgehensweisen dar, die einzelnen Ansätze sind hingegen weder zwingend durch den VA heranzuziehen, noch ist ihre Auflistung abschließend. Es obliegt auch hier dem VA, vor dem Hintergrund der unternehmensindividuellen Verhältnisse eine angemessene Überprüfung durchzuführen.

Die Überprüfung des Garantiezinses bezieht sich auf eingelöstes Neugeschäft, aber nicht auf Garantien aus dem Bestand. Dabei ist beispielsweise auch fremdgeführtes Konsortialgeschäft zu berücksichtigen, sofern es materiell ist. Generell sollten Proportionalitätsaspekte beachtet werden.

Der Aufbau des Papiers ist wie folgt:

Abschnitt 2 beschreibt, wie das Verfahren aus dem Zinsbericht der DAV ([1], [2]) auf unternehmensindividuelle Verhältnisse adaptiert werden kann und was hierbei durch den VA zu beachten ist.

Abschnitt 3 führt aus, wie Renditeanforderungen des Neugeschäfts ermittelt und aus aktuarieller Sicht bewertet werden können.

Abschnitt 4 stellt mögliche Vorgehensweisen auf Basis der DAV-Richtlinie „Überprüfung der Finanzlage durch den Verantwortlichen Aktuar“ dar, die zur Überprüfung des Garantiezinses herangezogen werden könnten.

Abschnitt 5 stellt dar, wie die Auswirkung der Zinsgarantien im Neugeschäft auf die Risikotragfähigkeit unter Solvency II untersucht werden kann. Schwerpunkt ist hierbei die Einbettung in die Gesamttätigkeiten bei der Garantiezins-Überprüfung und die Aufgaben der VmF.

2. Unternehmensspezifische Modifikation der Methodik aus dem DAV-Zinsbericht

In den letzten Jahren hat die AG Rechnungszins ihre Methodik, um eine Empfehlung für einen Höchstrechnungszins abzuleiten, weiterentwickelt. Der Zinsbericht 2021 ([1]) fasst das Vorgehen zusammen. Es geht darum für die Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland basierend auf dem branchentypischen Anlageverhalten eine nachhaltig erzielbare Rendite abzuleiten. Der methodische Ansatz bedarf einer Modifikation, um für einen unternehmensindividuell gewählten Garantiezins im Neugeschäft nachzuweisen, dass dieser nachhaltig ist im Hinblick auf die Kapitalanlagestrategie und Ertragskraft des einzelnen Unternehmens. Die folgenden Abschnitte beschreiben knapp die Methodik und mögliche unternehmensindividuelle Anpassungen. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das individuelle Vorgehen ist Sache der Unternehmen und ihrer (Verantwortlichen) Aktuare.

2.1. Zusammenfassung des Branchenansatzes

Die AG Rechnungszins betrachtet ein repräsentatives Neuanlageportfolio eines Lebensversicherungsunternehmens mit konservativer Kapitalanlagestrategie und untersucht die nachhaltig erzielbare Rendite. Das repräsentative Neuanlageportfolio setzt sich aus Bondinvestments unterschiedlicher Laufzeiten und Ratings sowie Investments in Substanzwerte (Aktien und Immobilien) zusammen. Die Wahl der Portfoliogewichte basiert auf der Nachweisung 675 (trotz der Bestandssicht dieser Nachweisung) sowie weiteren Statistiken. Für die Renditen der festverzinslichen Wertpapiere wird die Indexfamilie iBoxx-EUR-Overall verwendet, wobei vier verschiedene Laufzeitklassen und vier verschiedene Ratingklassen berücksichtigt werden. Für die Renditen der Substanzwerte wird vereinfachend eine Outperformance von 4 % im Vergleich zum risikolosen Zins angenommen, wobei der risikolose Zins von der AG Rechnungszins durch den einjährigen Euro-Zinsswapsatz approximiert wird. Unter Nutzung von neun Szenarien werden die Renditen in die Zukunft fortgeschrieben. Nach einer Glättung durch Mittelwertbildung über fünf Jahre und Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlags liefert das Verfahren nachhaltig erzielbare Renditen.

2.2. Unternehmensindividuelles Neuanlageportfolio und Renditen

Um mit der Methode der AG Rechnungszins zu begründen, dass ein unternehmensindividuell gewählter Garantiezins im Neugeschäft nachhaltig ist, ist üblicherweise das repräsentative Neuanlageportfolio zu individualisieren. Die für das einzelne Unternehmen relevanten Anlageklassen sind zu betrachten und mit passenden Portfoliogewichten zu versehen. Dabei kann auch eine höhere Granularität als die von der AG Rechnungszins gewählte, z.B. eine Unterteilung der Substanzwerte in verschiedene Anlageklassen, notwendig sein.

Anlageklassen und Portfoliogewichte sollten sich dabei am Bestand der Kapitalanlagen, aber insbesondere auch an der aktuellen sowie erwarteten Neuanlage

orientieren. Die Wahl ist auch mittels Berücksichtigung der SAA nachvollziehbar zu begründen. Hintergründe für starke Abweichungen von bisherigen unternehmens-eigenen Annahmen sind zu erläutern und plausibel zu belegen. Weicht die Asset Allocation der Neuanlage deutlich ab von derjenigen des Bestandes, so sind die Gründe anzugeben, aus denen sich ergibt, dass diese Asset Allocation nachhaltig umsetzbar ist.

Die historischen Renditen der einzelnen Anlageklassen können analog zum Vorgehen der AG Rechnungszins fortgeschrieben werden. Es ist aber auch denkbar, dass individuelle Erwartungen an die Zukunft angemessen berücksichtigt und nicht die historischen Erfahrungswerte mechanisch projiziert werden. Möglich ist es z.B. die Renditen für die Fortschreibung nicht nur als Mittelwert der historischen Renditen eines geeigneten Zeitraums festzulegen, sondern auch fundierte Expertenerwartungen einfließen zu lassen. Eine solche fundierte Expertenschätzung dürfte typischerweise durch die Kapitalanlagefunktion des Unternehmens geliefert und verantwortet werden. Übernimmt der VA eine solche Renditeerwartung, so sollte er diese plausibilisieren. Dies kann beispielsweise durch einen Vergleich mit aktuell am Kapitalmarkt beobachteten Daten erfolgen. Bei der Verwendung von Überrenditen zum risikofreien Zins ist die individuelle Kapitalanlage zu berücksichtigen, die Überrenditen sind unternehmensindividuell zu wählen, bei Bedarf zu differenzieren und nach vernünftigem Ermessen um Ausfallrisiken zu bereinigen. Ist die Berücksichtigung der Ausfallrisiken nur unzureichend möglich, so ist dies beim Sicherheitsabschlag entsprechend zu bewerten. Generell sind zu erwartende Sondereffekte zu würdigen. Berechnungen von Sensitivitäten zu den gewählten Renditeannahmen können deren Einfluss deutlich machen und die Ergebnisse plausibilisieren.

2.3. Szenarien für die Fortschreibung

Die AG Rechnungszins betrachtet die folgenden neun Szenarien zur Fortschreibung der Ertragslage:

Szenario	Bedeutung
A	Die Rendite bleibt unverändert auf aktuellem Niveau.
B ⁺ bzw. B ⁻	Die Rendite steigt bzw. fällt gleichmäßig über zehn Jahre um jeweils 0,5 Prozentpunkte.
C ⁺ bzw. C ⁻	Die Rendite steigt bzw. fällt zunächst gleichmäßig über fünf Jahre um jeweils 1 Prozentpunkt, anschließend fällt bzw. steigt sie gleichmäßig über fünf Jahre um jeweils 1 Prozentpunkt.
D ⁺ bzw. D ⁻	Die Rendite steigt bzw. fällt einmalig um 2 Prozentpunkte und bleibt dann konstant auf diesem Niveau.

E⁺ bzw. E⁻ Die Rendite steigt bzw. fällt zunächst gleichmäßig über fünf Jahre um jeweils 0,25 Prozentpunkte, anschließend bleibt sie dann konstant auf diesem Niveau.

Dabei stellt das Szenario A die Ausgangsbasis dar. Hier wird die aktuelle Rendite einfach konstant in die Zukunft fortgeschrieben. Die anderen Szenarien sind symmetrisch aufgebaut, so dass z.B. D⁺ bedeutet, dass die Rendite einmalig um 2 Prozentpunkte steigt und im Szenario D⁻ entsprechend um 2 Prozentpunkte fällt. Unternehmensindividuell kann es sinnvoll sein, beschlossene oder geplante Veränderungen der SAA-Zusammensetzung im Verlauf von Szenario A zu berücksichtigen. Hierdurch würde sich dann ein nicht mehr durchgängig konstanter Verlauf der Renditeerwartungen in Szenario A ergeben. Dies hat dann üblicherweise auch Einfluss auf die anderen Szenarien.

Diese Szenarien haben bisher für die Herleitung einer Höchstrechnungszinsempfehlung die zukünftige Variabilität hinreichend gut abgedeckt. Trotzdem sollten diese stets mit den aktuellen Kapitalmarktgegebenheiten abgeglichen werden. Dies kann z.B. mit Hilfe eines an den Kapitalmarkt kalibrierten Zinsmodells erfolgen. Die AG Rechnungszins hat eine Kalibrierung analog zur PIA-Methodik gewählt: ein 2-Faktor Hull-White-Modell, basierend auf Euro-Swaptions, eine konservative Real-World-Outperformance anhand von OECD Prognosen über einen Zeitraum von einigen Jahren und die Zinsstrukturkurve der Deutschen Bundesbank für deutsche Staatsanleihen.

Das Szenario D⁻, aber auch das Szenario C⁻ kann zu stark negativen Renditen führen. Darum kann die Verwendung einer Untergrenze sinnvoll sein. Die AG Rechnungszins hat eine Untergrenze von -1 % gewählt, da Versicherer aufgrund der ständigen Überwachung ihrer Kapitalanlagen und des vorhandenen Asset-Liability-Management-Prozesses angemessen auf niedrige Zinsen reagieren können.

2.4. Glättung und Sicherheitsabschlag

Zur Glättung nutzt die AG Rechnungszins Mittelwerte über früher zehn heute fünf Jahre. Hintergrund war ursprünglich die langfristig orientierte Kapitalanlage der Lebensversicherungsunternehmen. Wegen des Verfalls der Renditen ist eine Durchschnittsbildung über fünf Jahre eher konservativ. Diese Annahme muss aber nicht für jedes Unternehmen Sinn machen. Auch eine gewichtete Mittelwertbildung ist denkbar oder die Berücksichtigung eines realistischen Trends bei den Renditen. Auch ein Abgleich mit den erwarteten Renditen der SAA ist sinnvoll.

Die AG Rechnungszins setzt einen Sicherheitsabschlag von 40 %, mindestens aber 40 Basispunkte an. Dieser Abschlag berücksichtigt auch die Unterschiede zwischen den Unternehmen. Der Höchstrechnungszins gilt schließlich für alle Lebensversicherungsunternehmen gleichermaßen. Bei der Analyse eines Garantiezinses für das Neugeschäft sind Unternehmensspezifika zu berücksichtigen und können zu höheren oder niedrigeren Sicherheitsabschlägen führen. Das Vorgehen sollte z.B. an Hand der Erfahrungen der letzten Jahre nachvollziehbar sein und sollte aber

auch das unternehmensindividuelle Vorgehen bei der Wahl der Anlageklassen sowie der zugehörigen Renditen berücksichtigen. Ein Hedging der Garantiezinsen ist vermutlich nur für kürzere Laufzeiten denkbar. Wird ein solches Hedging aber aktiv betrieben, so ist dies u.a. bei der Wahl des Sicherheitsabschlags sinnvollerweise zu berücksichtigen.

2.5. Mittelwertbildung

Zur Bildung einer gemittelten Rendite über die verschiedenen betrachteten Szenarien ist es denkbar die im Zinsbericht veröffentlichten Gewichte zu verwenden. Da aber üblicherweise bei der Analyse der Zinsgarantien im Neugeschäft aktuellere Kapitalmarktdaten Verwendung finden, ist eine Aktualisierung der Gewichte möglicherweise geboten. Zur Bestimmung der Gewichte werden z.B. 10.000 Realisationen der Zinsen eines Kapitalmarktmodells pro Jahr für die kommenden Jahre berechnet. Jede Realisation wird dann dem nächstgelegenen Fortschreibungs-Szenario zugeordnet. Die Anzahl der zugeordneten Realisationen geteilt durch 10.000 ergibt dann das Gewicht eines Szenarios.

Die AG Rechnungszins hat analog zum Vorgehen der Produktinformationsstelle Altersvorsore anhand von Swaptions die Modellparameter eines 2-Faktor Hull-White-Modells kalibriert, wobei die zugrundeliegende Zinskurve deutsche Staatsanleihen repräsentiert. Zusätzlich wird eine Real-World-Outperformance angenommen, um die Zinserwartung der OECD zu treffen. Ein Abgleich dieser risikofreien Zinsen mit der risikobehafteten Kapitalanlage und deren Fortentwicklung kann ein sehr konservatives Vorgehen sein. Daher sind auch andere Vorgehensweisen möglich.

Generell lässt sich sagen, dass es wichtig ist, die möglichen Neuanlagerrenditen in die Zukunft unter der gebotenen Sicherheit fortzuschreiben. Eine geeignete Mittelung unter Berücksichtigung eines angemessenen Sicherheitsabschlags ergibt dann die noch darstellbare Garantie. Je länger dies in die Zukunft sichergestellt werden kann, desto höher ist natürlich die damit verbundene Sicherheit. Die innerhalb der AG Rechnungszins hergeleitete Methode gibt dabei eine gewisse Orientierung. Um dieses Ziel zu erreichen, sind natürlich auch andere Methoden denkbar.

3. Renditeanforderung des Neugeschäfts

Dieser Abschnitt stellt die Ermittlung und Bewertung der Renditeanforderung des Neugeschäfts dar. Ausgangslage hierfür ist eine kollektive Betrachtung des für den betrachteten Zeitraum geplanten Neugeschäfts, die bei inhomogener Struktur des Neugeschäfts mit granulareren Betrachtungen ergänzt wird. Davon unbenommen ist die generelle Anforderung einer ausreichend kalkulierten Prämie für die einzelnen Produkte.

Unter der Renditeanforderung des Neugeschäfts wird die mittlere Anforderung des gesamten für den betrachteten Zeitraum geplanten Neugeschäfts an die Rendite des Neuanlageportfolios gemäß Abschnitt 2 verstanden. Die Renditeanforderung des Neugeschäfts ergibt sich im Wesentlichen aus der konkreten Gestaltung der Versicherungsprodukte des geplanten Neugeschäfts. Sie wird überwiegend bestimmt durch Höhe und Struktur der Zinsgarantien. Die Renditeanforderung wird ohne expliziten Sicherheitszuschlag ermittelt, da sie im Rahmen der Bewertung mit den Renditen aus Abschnitt 2 verglichen wird, die bereits mit einem pauschalen Sicherheitsabschlag versehen sind. Sofern mögliche Aktivüberhänge, die individuelle Struktur der Passivseite und die Sicherheitsniveaus in weiteren in der Beitragskalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen eine Reduktion dieses pauschalen Sicherheitsabschlags rechtfertigen, kann dies bei der Ermittlung der Renditeanforderung berücksichtigt werden. Auf diese Weise kann der pauschale Sicherheitsabschlag aus Abschnitt 2 im Zusammenspiel von Aktiv- und Passivseite adjustiert werden. Dies gilt insbesondere auch für evtl. erforderliche Betrachtungen einzelner Produkte oder Produktgruppen.

Die Überprüfung, ob die Renditeanforderung des Neugeschäfts aus der Rendite des Neuanlageportfolios erwirtschaftet werden kann, findet prinzipiell auf kollektiver Ebene des gesamten für den betrachteten Zeitraum geplanten Neugeschäfts statt. Bei einer inhomogenen Struktur des Neugeschäfts mit starker Spreizung der Renditeanforderungen ist es sinnvoll, die Angemessenheit der angebotenen Zinsgarantien für einzelne Produktgruppen detaillierter zu untersuchen, damit eine eventuelle systematische Quersubventionierung zwischen Produktgruppen nicht übersehen wird. Es ist die Aufgabe der Verantwortlichen Aktuare, dafür unternehmensspezifisch eine geeignete Auswahl der gesondert zu betrachtenden Produktgruppen zu treffen. Für die Angemessenheit des Garantiezinses jeder Produktgruppe muss zumindest sichergestellt werden, dass die Renditeanforderungen, die aus dem Neugeschäft mit dieser Produktgruppe resultieren, die auf Basis der Untersuchungen aus Abschnitt 2 ermittelte Rendite vor Abzug des pauschalen Sicherheitsabschlags auf Dauer nicht übersteigen.

Zur Überprüfung, ob die Renditeanforderungen des Neugeschäfts mit der Ertragskraft der Kapitalanlagen erfüllt werden können, eignen sich verschiedene Methoden.

Eine Methode, basierend auf Projektionsrechnungen des Bestandes unter Einbeziehung des für den betrachteten Zeitraum geplanten Neugeschäfts ist in Abschnitt

4 dargestellt. Dabei werden aus handelsrechtlicher Sicht, unter anderem die Kapitalerträge den Zinsanforderungen der Deckungsrückstellung gegenübergestellt.

Daneben sind isolierte Betrachtungen möglich, bei denen die Kapitalerträge des Neuanlageportfolios gemäß Abschnitt 2 den mittleren Renditeanforderungen gemäß nachfolgendem Abschnitt 3.1 isoliert gegenübergestellt werden. Diese Methode kann für das für einen Zeitraum geplante Neugeschäft auf kollektiver Ebene angewendet werden oder, bei inhomogener Struktur des Neugeschäfts, in einem Top-Down-Ansatz auf die Ebene von wesentlichen Produktgruppen heruntergebrochen werden.

Beide Methoden stellen sicher, dass unternehmensindividuelle Verhältnisse, wie die jeweilige Kapitalanlagestrategie und die konkrete Gestaltung der Versicherungsprodukte bei der Analyse der Zinsgarantien berücksichtigt werden.

3.1. Ermittlung der Renditeanforderung

Zur Bestimmung der Renditeanforderung eignet sich die Methodik zur Ermittlung eines durchschnittlichen Garantiezinses, die die BaFin in Abschnitt 11 der Anleitung zur BaFin-LVU-Prognoserechnung zum Stichtag 30.09.2020 ([10]) beschreibt.

In der BaFin-LVU-Prognoserechnung wird für das Neugeschäft der zu betrachtenden Geschäftsjahre der durchschnittliche Garantiezins auf Ebene von Produktarten ermittelt. Die Erhebung dient dazu, den Anteil von Produkten mit reduzierten Garantien oder neuartigen Garantiemechanismen am Neugeschäft zu ermitteln und die mittelfristige Verschiebung von Produkten mit Zinsgarantie zu anderen, weniger zinssensitiven Produktarten zu betrachten.

Im Rahmen der Überprüfung des Garantiezinses kann die von der BaFin beschriebene Methodik zur Bestimmung eines mittleren Garantiezinses adaptiert werden, um daraus die mittlere Renditeanforderung des für den betrachteten Zeitraum geplanten Neugeschäfts abzuleiten. Mit dem Begriff Garantiezins bezeichnet die BaFin den Rechnungszins, mit dem Beitrag und Leistung kalkuliert sind. Der Begriff Renditeanforderungen bezeichnet die Anforderungen an die Ertragskraft der Kapitalanlage basierend auf der konkreten Gestaltung der garantierten Leistungen in den Versicherungsprodukten.

Die Renditeanforderungen können bei Produkten mit gleichem Garantiezins abhängig von der Zinssensitivität unterschiedlich sein. Die Zinssensitivität hat Einfluss darauf, mit welchem Sicherheitsniveau der Garantiezins aus der Ertragskraft der Kapitalanlagen erzielt werden muss. Beispielsweise haben Produkte mit überwiegend biometrischem Risiko oder Produkte mit endfällig ausgerichtetem Garantiemechanismus eine niedrigere Zinssensitivität. Somit können diese Produkte niedrigere Renditeanforderungen als klassische kapitalbildende Produkte haben.

Nach der Methodik der BaFin-Prognose wird der mittlere Garantiezins einer Produktart geschätzt, wenn der Garantiezins einzelvertraglich unterschiedlich sein kann oder über die Vertragslaufzeit variiert. Näherungsweise kann der interne

Zins, mit dem die Äquivalenzgleichung der Beitragskalkulation für das zu betrachtende Neugeschäft dieser Produktart erfüllt ist, als mittlerer Garantiezins angenommen werden.

Die mittlere Renditeanforderung des für den betrachteten Zeitraum geplanten Neugeschäfts kann entsprechend über die Bestimmung eines internen Zinses ermittelt werden. Die Barwerte der Äquivalenzgleichung des zu betrachtenden Neugeschäfts werden dabei jedoch nicht zwingend mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnet.

Basierend auf der konkreten Gestaltung der Versicherungsprodukte können Sicherheiten aus weiteren in der Beitragskalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen angemessen in der Barwertberechnung berücksichtigt werden.

Bei einer inhomogenen Struktur des Neugeschäfts mit sehr unterschiedlichen Garantiezinsen ist es sinnvoll, die mittleren Renditeanforderungen nicht auf Ebene des gesamten Neugeschäfts zu ermitteln, sondern das Neugeschäft in Produktgruppen einzuteilen. Diese müssen nicht zwingend den Produktarten in der BaFin-LVU-Prognoserechnung entsprechen. Es ist weiterhin möglich, sich auf wesentliche Produktgruppen zu fokussieren.

Die Auswahl der zu betrachtenden Produktgruppen liegt in der Verantwortung der Verantwortlichen Aktuar. Diese stellen unter Beachtung der im Aufsichtsrecht verankerten Grundsätze zur Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen und den Schutzmechanismen für eine angemessene Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer (z.B. § 138 VAG, DeckRV, MindZV) sicher, dass eine systematische Quersubventionierung unterkalkulierter Tarife zu Lasten der Überschussbeteiligung ausreichend kalkulierter Tarife verhindert wird. Durch den in der DeckRV festgelegten Höchstrechnungszins ist aufgrund der damit verbundenen Reservierungsvorschriften beispielsweise auch die Festlegung des Garantiezinses in der Prämienkalkulation grundsätzlich eingeschränkt. Durch die Mindestzuführungsverordnung sind einer Querverrechnung über Ergebnisquellen hinweg Grenzen gesetzt.

3.2. Bewertung der Renditeanforderungen

Die im Neugeschäft angebotenen Zinsgarantien haben gemäß [4], Rz. 3, angesichts der Prognoseunsicherheiten zur zukünftigen Zinsentwicklung und der hohen Schwankungsanfälligkeit des Kapitalmarktes einen besonders hohen Stellenwert.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der im Neugeschäft angebotenen Zinsgarantien kommt es gemäß [4], Rz. 8 vor allem darauf an, dass die versprochenen Zinsgarantien und der daraus resultierende rechnungsmäßige Zinsaufwand nur so hoch sind, dass sie mit den in der Zukunft voraussichtlich erzielbaren Neu- und Wiederanlagerenditen mit ausreichender Sicherheit dauerhaft erwirtschaftet werden können.

Zum Nachweis können die gemäß Abschnitt 3.1 ermittelten Renditeanforderungen des für den betrachteten Zeitraum geplanten Neugeschäfts den gemäß Abschnitt 2 ermittelten Kapitalerträgen des Neuanlagenportfolios gegenübergestellt werden.

Dabei werden die mittleren Renditeanforderungen im Zeitverlauf mit den Renditespannen und den gewichteten mittleren Renditen der über 5 Jahre fortgeschriebenen deterministischen Szenarien A bis E der in Abschnitt 2 verwendeten Methodik des jährlichen DAV-Zinsberichts verglichen.

Liegen die Renditeanforderungen während des Betrachtungszeitraums innerhalb der Renditespannen unter oder nahe an den gewichteten mittleren Renditen des repräsentativen Neuanlageportfolios (unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen gemäß Kapitel 2.4), ist dies ein Anhaltspunkt, dass die Zinsgarantien aus den voraussichtlich erzielbaren Neu- und Wiederanlagerenditen mittelfristig erwirtschaftet werden können. Für eine langfristige Betrachtung eignet sich eine isolierte deterministische Betrachtung der Renditeanforderungen des Neugeschäfts und der Ertragskraft des Neuanlageportfolios nicht. Insbesondere kann im Falle höherer Renditeanforderungen gegenüber den Kapitalanlagerenditen nicht zwingend geschlossen werden, dass ein Garantiezins nicht erwirtschaftet werden kann. Die Möglichkeit längerfristiger Betrachtungen, in die auch weitere Unternehmensspezifika einfließen können, werden im Abschnitt 4 beleuchtet. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, die Beurteilung der Erfüllbarkeit der Garantieverpflichtungen nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Kapitalanlagenrendite zu betrachten, sondern auch die Eigenmittelausstattung einzubeziehen.

4. Vorgehensweisen auf Basis der DAV-Richtlinie „Überprüfung der Finanzlage durch den Verantwortlichen Aktuar“

Dieser Abschnitt beruht auf dem DAV-Hinweis „Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch den Verantwortlichen Aktuar“ [8], der als Zielsetzung die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der DeckRV und des §341f HGB bei der Berechnung der Deckungsrückstellung hat, wobei auch die Überprüfung der Finanzlage auf jederzeitige Gewährleistung der „dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen“ Gegenstand ist. Im Hinweis heißt es:

„Die zitierte aufsichtsrechtliche Anforderung enthält insbesondere als notwendige Bedingung an die bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen in ihrer Gesamtheit, dass die Deckungsrückstellung hoch genug sein muss, um (unter aus heutiger Sicht „ausreichend vorsichtigen“ Annahmen) daraus zusammen mit den erwarteten künftigen Erträgen, insbesondere Kapital- und Risikoerträgen, die erwartungsgemäß auf diese Verträge entfallenden künftigen Aufwendungen zu finanzieren.“

Mit Hinweisen „zur Überprüfung und zum Ansatz des Garantiezinses im Neugeschäft“ ([4] und [5]) hat die BaFin nun den Blick auf die Anforderungen des § 138 Abs. 1 VAG gelenkt. Dieser besagt, dass

„die Beiträge unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sind, dass das Lebensversicherungsunternehmen allen seinen Verpflichtungen nachkommen und insbesondere für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen bilden kann.“ Dabei muss der VA auch die Finanzlage des Unternehmens daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit gewährleistet ist.

Während der DAV-Hinweis „Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch den Verantwortlichen Aktuar“ also die ausreichende Reservierung für den Gesamtbestand im Fokus hat, gilt es nun, die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen – und hier insbesondere der Rechnungsgrundlage Zins – für das Neugeschäft zu untersuchen. Hierbei wird das Zusammenspiel zwischen Neugeschäft und Bestand gemäß dem Geschäftsmodell der deutschen Lebensversicherung geeignet berücksichtigt.

Ziel ist es, nachzuweisen, dass die Rechnungsgrundlage Zins insgesamt ausreichende Sicherheiten hat. Dies erfolgt unter Betrachtung des Bestandes inkl. des Neugeschäfts mit den zu überprüfenden Garantien, nicht für eine Neugeschäftsscheibe allein. Durch das im folgenden beschriebene Verfahren werden zu Beginn der Projektion Bestandsinteraktionseffekte berücksichtigt, die sich im weiteren Verlauf durch die Effekte aus Wieder-/Neuanlage der Kapitalanlagen und durch eine sich verändernde Gewichtung von älteren zu jüngeren Verträgen im Bestand abschwächen.

4.1. Mögliches Verfahren

Grundlage ist wie bei der Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch den VA eine Projektion der HGB-Bilanz auf Basis der mittelfristigen Unternehmensplanung, welche insbesondere eine detaillierte Kapitalanlageplanung umfasst. Sofern künftige Maßnahmen in der Unternehmensplanung angesetzt sind, sind deren Auswirkungen auf die Prüfung der Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins zu beachten.

Die Planung sollte für den gesamten Projektionszeitraum das erwartete Neugeschäft berücksichtigen und einen aus Sicht des VA ausreichend langen Projektionszeitraum umfassen. Anders als bei der Überprüfung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen mit Schwerpunkt Bestand sollte hier aufgrund des Fokus auf das Neugeschäft ein etwas längerer Zeitraum gewählt werden, beispielsweise angelehnt an den Zeitraum der BaFin-LVU-Prognoserechnung. Dabei sollte kritisch hinterfragt werden, über welchen Zeithorizont deterministische Hochrechnungen aussagekräftig sein können, da sie insbesondere auf die Going-Concern-Annahme über zukünftige Kosten und die unterstellten Kapitalanlagerenditen sehr sensitiv reagieren.

Bei der Überprüfung des Garantiezinses ist insbesondere sicherzustellen, dass in jedem Jahr des Projektionszeitraums ein positives Rohergebnis erzielt und der Rechnungszins und der Aufwand für die ZZR finanziert werden können.

Weiterhin sind die Kapitalerträge⁴ des Unternehmens mit der Zinsanforderung der Deckungsrückstellungen⁵ zu vergleichen. Bei diesem Vergleich handelt es sich um eine handelsrechtliche Betrachtung für den Gesamtbestand. Hinsichtlich der Rechnungsgrundlage Zins ist dabei die Regelung zur Zinszusatzreserve (ZZR) wesentlich. Bei der Überprüfung des Garantiezinses ist daher für den oben erwähnten Projektionszeitraum die Finanzierung der Anforderungen aus (bilanziellem) Rechnungszins⁶ und ZZR⁷ unter HGB zu betrachten. Es ist also wichtig, dass im Rahmen der Bilanzprojektion die ZZR und deren Wirkungsweise auf Erträge und Aufwendungen gemäß HGB miteinfließen. D. h. es werden im Projektionszeitraum einerseits die anfallenden Aufwendungen zum Aufbau der ZZR und andererseits die Erträge bei einer späteren Auflösung der ZZR in der Projektion berücksichtigt.

Im ersten Schritt werden dabei Erträge aus Biometrie, Kosten und sonstigen Ertragsquellen ignoriert. Die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist dann offenbar si-

⁴ gemäß Formblatt 3 Pos. I.3 RechVersV ohne Beträge für Lebensversicherungen, bei denen das Kapitalanlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird

⁵ gemäß Formblatt 3 Pos. I.10 RechVersV ohne Beträge für Lebensversicherungen, bei denen das Kapitalanlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird

⁶ gemäß Nw 219 S. 1 Zeile 11; soweit auch die verzinsliche Ansammlung eine bedingungsmaße Zinsgarantie enthält, ist die hieraus resultierende Zinsanforderung bei der Ermittlung des mittleren bilanziellen Zinsaufwands entsprechend zu berücksichtigen.

⁷ gemäß Nw 219 S. 1 Zeile 17

chergestellt, wenn in jedem Jahr t der Projektion unter Ansatz einer Sicherheitsspanne das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen mindestens dem bilanziellen Zinsaufwand (inklusive der Veränderungen der ZZR) entspricht.

In einem zweiten Schritt können auch andere Ergebnisquellen als Erträge berücksichtigt werden. Der VA sollte dabei kritisch prüfen, in welchem Umfang diese Erträge tatsächlich zur Finanzierung des Zinsaufwandes herangezogen werden können. Außerdem ist die Mindestzuführungsverordnung zu berücksichtigen.

Die Fondsgebundene Lebensversicherung ist bei dieser Betrachtung nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie Kapitalanlagen im konventionellen Sicherungsvermögen erfordert. Der klassische Teil von Hybridprodukten ist also in die Betrachtung einzubeziehen.⁸ Ebenso sollten Effekte aus Rentenübergängen von Fondsgebundenen Lebensversicherungen in klassische laufende Renten auf Relevanz und Wesentlichkeit geprüft und ggf. berücksichtigt werden.

4.2. Annahmen der Bilanzprojektion

Hinsichtlich der Annahmen der Bilanzprojektion sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- Die Projektion erfolgt grundsätzlich deterministisch. Sie basiert auf dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip), sofern die Unternehmensplanung dem nicht entgegensteht.
- Die Unternehmensplanung erfolgt i. d. R. unter Berücksichtigung von zukünftigem Neugeschäft (s.o.). Dieses sollte hinsichtlich der Zusammensetzung und Kalkulationsparameter so eingestellt sein, dass es die Planung des Unternehmens wiedergibt.

Insbesondere sollten die für das Neugeschäft unterstellten Garantiezinsen⁹ realistisch sein und für alle Neugeschäftsjahrgänge voraussichtlich dauerhaft im Bestandskollektiv erwirtschaftet werden können¹⁰. Davon kann zu Beginn der Projektion durch Vorstandsbeschluss abgewichen werden, wenn die Projektionsrechnungen zeigen, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge dennoch erfüllt ist. Dies kann z.B. durch Bestandsinteraktionseffekte in den ersten Projektionsjahren gewährleistet sein.

Vereinfachungen – z.B. die Verwendung von höheren Rechnungszinsen in der Projektion – sind zulässig.

⁸ Bei dynamischen Hybridprodukten kann es angemessen sein, verstärkte Umschichtungen ins Sicherungsvermögen als Sensitivitätsrechnung durchzuführen, da die Unterstellung einer konstanten Fondsentwicklung die Effekte auf das Sicherungsvermögen möglicherweise unterschätzt.

⁹ Unter dem Begriff Garantiezinsen werden hier auch implizite Garantiezinsen moderner Produkte subsummiert.

¹⁰ Die Einschätzung, welche Rechnungszinsen voraussichtlich auf Dauer erwirtschaftet werden können, kann von Jahr zu Jahr abweichen, da sich Voraussetzungen (Kapitalmarktumfeld, Regulatorik, „operative Zwänge“ etc.) ändern können.

- Die unterstellten Kapitalerträge sollten realistisch zum unterstellten Kapitalmarkt gewählt sein:
 - Aufgrund des Gebots der Vorsicht in der Beitragskalkulation bietet es sich dabei an, als Kapitalmarkterwartung ein Stagnationsszenario zu wählen, bei dem die Kapitalmarktzinsen für die Zukunft aus über einen geeigneten Vergangenheitszeitraum geglätteten Kapitalmarktzinsen unverändert fortgeschrieben werden.
 - Im Mittelfristzeitraum sollte die unterstellte Kapitalanlage gegen die bestehende Strategische Asset Allocation (SAA) plausibilisiert werden. Dabei sollte der VA die Annahmen über die daraus erwarteten Returns plausibilisieren (siehe auch Abschnitt 2.2). Einen Anhaltspunkt hinsichtlich der Größenordnung erwarteter Returns kann eventuell das Ergebnispapier der AG Rechnungszins geben. Zudem wird eine Plausibilisierung empfohlen, dass die hier unterstellte SAA auch unter Solvency II tragfähig ist.
 - Falls das Ausfallrisiko wesentlich ist, sollten die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen um das Ausfallrisiko bereinigt werden.¹¹
 - Insbesondere wenn Assetklassen, deren Returns und/oder Ausfallrisiken mit größeren Unsicherheiten verbunden sind, einen maßgeblichen Einfluss auf die projizierten Kapitalerträge haben, können Sensitivitätsrechnungen hilfreich sein.
 - In den Erträgen aus Kapitalanlagen sind neben den ordentlichen Erträgen ggf. außerordentliche Erträge aus der Realisierung von Bewertungsreserven enthalten. Dies kann beispielsweise erforderlich sein, um den Aufbau der ZZR zu finanzieren. In diesem Fall sind die Folgewirkungen auf die zukünftigen laufenden Erträge, beispielsweise aus Kuponzahlungen, zu beachten, die abhängig von der Neu- und Wiederanlage sinken können.
- Die Projektion des Referenzzinssatzes für die ZZR muss konsistent zu den Annahmen der Kapitalanlageplanung erfolgen. Gegebenenfalls sind hierzu verschiedene Szenarien zu betrachten. Zinszusatzreserven sind auch für das betrachtete Neugeschäft zu stellen, sofern der Referenzzins unter dem verwendeten Rechnungszins für die Bestimmung der Deckungsrückstellung liegt.
- Es wird empfohlen, die künftige Überschussbeteiligung mit einzurechnen, weil diese einen hohen Wert – beispielsweise für die Garantierzeugung bei modernen Produkten – hat. Da hier ein Stagnationsszenario zu verwenden

¹¹ Dies kann bei Festverzinslichen Papieren beispielsweise durch Abzug des am Markt beobachtbaren Credit-Spreads für die Titel des Kapitalanlageportfolios erfolgen oder alternativ zumindest durch Abzug der impliziten Ausfallwahrscheinlichkeit gemäß Rating.

ist, weicht dieses ggf. vom Unternehmensszenario ab, sodass auch die unterstellte Überschussbeteiligung von der in der Unternehmensplanung angesetzten Überschussbeteiligung abweichen könnte.

- Die Bestandsentwicklung in der Projektion basiert auf Best-Estimate-Annahmen. Hierzu zählen insbesondere die biometrischen Rechnungsgrundlagen, Kostenannahmen sowie Annahmen zum Versicherungsnehmerverhalten.
- Die Rückversicherung ist als Best Estimate entsprechend den jeweils geschlossenen bzw. für den Projektionszeitraum vorgesehenen Verträgen anzusetzen. Neben einer Projektion der einzelnen Aufwands- und Ertragspositionen (expliziter Ansatz) kann auch das Rückversicherungsergebnis angesetzt werden oder die Rückversicherungseinflüsse durch Modifikation der jeweiligen Originalwerte berücksichtigt werden (impliziter Ansatz).
- Die sonstigen Aufwände und Erträge sind ebenfalls auf Best-Estimate-Basis anzusetzen. Der Steueraufwand ist anhand der jeweils aktuellen Rechtslage in Ansatz zu bringen. Einmaleffekte sind als solche zu berücksichtigen.
- Grundsätzlich ist die Konsistenz zu den Best Estimate Annahmen und Managementregeln sicherzustellen, die im Rahmen der Solvency-II-Berechnungen angewendet werden. Dies sollte insbesondere für die Modellierung der Überschussbeteiligung erfüllt sein.
- Dividendenausschüttungen und Kapitalmaßnahmen des Unternehmens (z. B. Kapitalerhöhung, Aufnahme von Eigenkapitalersatz), sind so anzusetzen, wie sie die Unternehmensplanung für das jeweils betrachtete Szenario vorsieht.

5. Auswirkung der Zinsgarantien im Neugeschäft auf die Risikotragfähigkeit unter Solvency II

Die Überlegungen aus den Abschnitten 2, 3 und 4 sollten durch Betrachtungen der Risikotragfähigkeit unter Solvency II ergänzt werden. Auch in den methodischen Hinweisen ([4]) hat die BaFin ihre Erwartungen an die Überprüfung eines Garantiezinses unter Solvency II dargestellt und hierbei VA und VmF gemeinsam adressiert.

Für die VmF ergibt sich eine Prüfpflicht im Hinblick auf die angemessene Höhe der Beiträge aus § 31 Abs. 2 VAG bzw. Artikel 272 Abs. 6 DVO. Danach muss die VmF eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik abgeben. Diese muss nach Artikel 272 Abs. 6 Buchstabe a DVO insbesondere auf die Hänglichkeit der Beiträge eingehen und dabei die Auswirkungen der in den Verträgen vorgesehenen Optionen und Garantien berücksichtigen. Die hierfür notwendige Analyse der Zeichnungs- und Annahmepolitik und Preiskalkulation findet gemäß MaGo Rn 120 in der Regel nicht auf der Ebene einzelner Produkte statt, sondern auf einem angemessenen Abstraktionsniveau.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Zinsgarantien im Neugeschäft unter Solvency II kommt es darauf an, welche Auswirkungen das geplante Neugeschäft auf die Eigenmittel und das SCR hat. Unter Umständen könnten hierbei Informationen aus ORSA-Berechnungen oder Betrachtungen eines Neugeschäftswertes hilfreich sein. Mögliche methodische Vorgehensweisen und Details werden in der AG Aufgaben der VmF erarbeitet.

Sollte es Überschneidungen in Bezug auf die Tätigkeiten zur Überprüfung des Garantiezinses des VAs zur VmF geben, kann analog zur MaGo Rn 133 der Erläuterungsbericht des VA auch geeignet Analysen und Erkenntnisse aus dem Bericht der VmF aufgreifen. Der VA stellt dabei sicher, dass diese Erkenntnisse auf die VA-Perspektive übertragbar sind.

Es ist insgesamt sinnvoll, dass sich VA und VmF zur Sicherstellung der Konsistenz zum inhaltlichen und zeitlichen Vorgehen austauschen.

6. Fazit und Ausblick

Die in diesem Papier beschriebenen Methoden zur Überprüfung des Garantiezinses liefern jeweils Anhaltspunkte zu dessen Angemessenheit unter Einbeziehung der Dimensionen Kapitalanlage, Produktgestaltung, HGB-Entwicklung und Solvency-II-Bewertung. Die konkreten Ergebnisse sind durch den Verantwortlichen Aktuar immer auch in einer Gesamtsicht unter Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Aspekte zu würdigen. Hierbei kommt es in der Regel zu Ermessensspielräumen, die aktuariell angemessen genutzt werden können, aber jeweils auch zu begründen sind.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten Methoden auf der Annahme der Existenz eines Höchstrechnungszinses basieren. Die DAV setzt sich auch weiterhin für den Erhalt eines Höchstrechnungszinses ein.

7. Quellen

- [1] Aktuarielle Anmerkungen zur Höhe des Höchstrechnungszinses 2021; Ergebnisbericht der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.; Köln, Dezember 2019.
- [2] Aktuarielle Anmerkungen zur Höhe des Höchstrechnungszinses 2022; Ergebnisbericht der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.; Köln, Dezember 2020.
- [3] Dietrich Driller, Dr. Guido Werner: „Verantwortung ernst nehmen“, BaFin Journal März 2020, S. 34 -37.
- [4] BaFin-Sammelschreiben „Hinweise der BaFin zur Überprüfung und zum Ansatz des Garantiezinses im Neugeschäft bei Lebensversicherungen“, Juli 2020.
- [5] BaFin-Sammelschreiben „Hinweise der BaFin zur Überprüfung und zum Ansatz des Garantiezinses im Neugeschäft bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)“, Juli 2020.
- [6] Überprüfung der Finanzlage durch den Verantwortlichen Aktuar; Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (Richtlinie); Köln, 20.12.2017.
- [7] Einschätzung der Anlagerisiken im Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars; Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (Hinweis); Köln, 20.12.2017.
- [8] Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch den Verantwortlichen Aktuar; Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (Hinweis); Köln, 20.12.2017.
- [9] Risikobewertung langfristiger Garantien; Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (Hinweis); Köln, 20.12.2017.
- [10] Anleitung zur BaFin-LVU-Prognoserechnung (Stichtag 30.09.2020).